



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juni 2001 (17.08)
(OR. en)**

9857/01

LIMITE

**ENT 147
ENV 327
MI 104**

ÜBERMITTLUNG EINES TEXTES

des Generalsekretariats

an die Gruppe "Umwelt"

Nr. Vordokument: 8909/01 ENT 86 ENV 229 MI 79

Betr.: Weißbuch der Kommission - Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik, die der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung am 7./8. Juni 2001 angenommen hat.

STRATEGIE FÜR EINE ZUKÜNFTIGE CHEMIKALIENPOLITIK
ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Der Rat

ERINNERT AN

1. die Beratungen der Umweltminister über die Notwendigkeit einer Reform der gemeinschaftlichen Chemikalienpolitik, die anlässlich der informellen Treffen in Chester (24./25. April 1998) und Weimar (8./9. Mai 1999) stattgefunden haben. Der Rat hat am 21./22. Dezember 1998 erstmals Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen. Ein zweites Dokument von Schlussfolgerungen in Bezug auf die Chemikalienpolitik der Gemeinschaft wurde am 24./25. Juni 1999 angenommen;
2. die Schlussfolgerungen des Rates (Binnenmarkt) vom 25. Mai 2000 über eine bessere Rechtsetzung/Vereinfachung der Rechtsvorschriften (SLIM), die Schlussfolgerungen des Rates (Industrie) vom 14. November 1996 zu einer Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die europäische chemische Industrie sowie die Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 30. März 2000 zur Mitteilung der Kommission betreffend eine Gemeinschaftsstrategie für Chemikalien mit hormonartiger Wirkung;
3. die EntschlieÙung des Rates vom 4. Dezember 2000 zum Vorsorgeprinzip, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza am 7.-9. Dezember 2000 gebilligt wurde;
4. die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und -maßnahmen ("das 5. UAP"), das unter anderem zur Bewertung von in großen Mengen hergestellten Chemikalien, zur Ausarbeitung von Risikoverringerungsprogrammen für vorrangige Chemikalien und zur Verringerung der Versuche an Wirbeltieren Ziele festsetzt;
5. **NIMMT** die nationalen Strategien mehrerer Mitgliedstaaten im Chemikalienbereich sowie die Ergebnisse mehrerer Inspektionsberichte über die tatsächliche Einhaltung der die Einstufung und die Kennzeichnung betreffenden Regelungen in bestimmten Mitgliedstaaten **ZUR KENNTNIS**;

6. **BEGRÜSST** die Veröffentlichung des Weißbuchs der Kommission - Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik und betrachtet es als einen ersten wichtigen Schritt für die Entwicklung der neuen Chemikalienpolitik;
7. **ERINNERT** an die Beratungen über das Weißbuch auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 8. März 2001 und des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Fremdenverkehr) vom 12. März 2001 sowie an das Ergebnis der Beratungen des Rates (Industrie) vom 14./15. Mai 2001;
8. **NIMMT** die Diskussion über das Weißbuch anlässlich des von der Kommission veranstalteten Treffens der Interessengruppen vom 2. April 2001 **ZUR KENNTNIS**;
9. **BEKRÄFTIGT** sein Engagement für eine neue Chemikalienpolitik und ein neues gemeinschaftliches System für den Umgang mit Chemikalien (Stoffen und Zubereitungen); dazu gehört auch die Frage, wie Chemikalien in Erzeugnissen in den Rechtsvorschriften geregelt werden;
10. **ERKENNT AN**, dass das Weißbuch viele der Problempunkte behandelt, die der Rat bereits bei früheren Anlässen ermittelt hat, vertritt jedoch die Auffassung, dass der vorgeschlagene Mechanismus im Hinblick auf die Einführung praktikabler und wirksamer Kontrollen von Chemikalien noch weiter ausgefeilt werden muss;

STELLT FEST, dass

11. die neue Chemikalienpolitik zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, einschließlich die der Arbeitnehmer, und die Umwelt gewährleisten und zugleich Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen europäischen Industrie fördern muss. Die Politik muss der Vielfalt und Komplexität der europäischen Industrie, einschließlich der nachgeschalteten Verwender, und insbesondere den speziellen Bedürfnissen der KMU Rechnung tragen; dazu gehört gegebenenfalls auch die Notwendigkeit von Unterstützungsmaßnahmen;

12. mit dieser Politik das Ziel erreicht werden sollte, dass innerhalb einer Generation (2020) Chemikalien nur auf eine Art und Weise hergestellt und verwendet werden, die nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt, was auch mit der Wasserrahmenrichtlinie und mit Verpflichtungen im Einklang steht, die die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft in internationalen Gremien eingegangen sind;
13. die neue Chemikalienpolitik einen bedeutenden Teil des neuen Umweltaktionsprogramms, das derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft wird, darstellen wird, insbesondere in Bezug auf Umwelt und Gesundheit, und ferner zur europäischen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung beitragen wird;
14. das Vorsorgeprinzip in Übereinstimmung mit der oben genannten EntschlieÙung des Rates und der Mitteilung der Kommission zum Vorsorgeprinzip eine Grundlage der neuen Chemikalienpolitik sein muss;
15. mit dem Ziel, die Risiken für Mensch und Umwelt zu verringern, Chemikalien, die gefährlich sind, durch sicherere Chemikalien oder durch sicherere alternative Technologien, bei denen keine Chemikalien zum Einsatz kommen, ersetzt werden sollten;
16. die Innovation im Hinblick auf die Entwicklung neuer Chemikalien und alternativer Technologien gefördert werden muss, insbesondere um zu gewährleisten, dass sicherere Alternativen zu problematischen Altstoffen verfügbar sein werden und dass eine nachhaltige chemische Industrie gefördert wird;
17. die neue Chemikalienpolitik auf Gemeinschaftsebene entwickelt werden muss, damit die Integrität des Binnenmarkts gewährleistet ist, und dass sie mit den WTO-Regeln sowie den einschlägigen Umweltübereinkommen im Einklang stehen muss;
18. die neue Chemikalienpolitik vereinfachte, pragmatische und wirksame Verfahren entwickeln muss, um das derzeit noch mangelhafte Wissen über die Eigenschaften und die Verwendung von Altstoffen sowie über die Exposition gegenüber diesen Stoffen zu verbessern und um die Langsamkeit bei der Entwicklung von Risikobewertungen und Risikomanagementmaßnahmen zu überwinden. Die Anforderungen in Bezug auf die Registrierung von Stoffen müssen unter Berücksichtigung dessen festgelegt werden, was realistischerweise in der Gemeinschaft erreichbar ist, wobei zugleich ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten ist;

19. die Notwendigkeit besteht, die Verantwortlichkeit für die Erzeugung von Wissen über chemische Stoffe sowie für die Bewertung und das Management der Risiken, die aus ihrer Verwendung resultieren, auf die Industrie, einschließlich der nachgeschalteten industriellen Verwender, zu verlagern, wodurch die Behörden in die Lage versetzt werden, sich auf die Chemikalien von höchster Priorität zu konzentrieren;
20. es erforderlich ist, auf der Grundlage eines mehrstufigen Ansatzes in Bezug auf die Datenanforderungen ein Gemeinschaftsregister für chemische Stoffe einzurichten. Stoffe, die in sehr hohem Maß Anlass zur Besorgnis geben, sollten nur in gerechtfertigten und genau definierten Fällen verwendet werden und müssen einer Zulassung unterliegen, während andere Chemikalien, die Anlass zur Besorgnis geben, einem effizienten Entscheidungsverfahren unterworfen werden müssen, mit dem schnelle Risikomanagementmaßnahmen immer dann ergriffen werden können, wenn dies erforderlich ist;
21. bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Chemikalienmanagement bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, unter anderem durch die Unterzeichnung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs), die Fortschritte beim Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung (GHS) und den Beschluss des UNEP-Verwaltungsrats, die Notwendigkeit eines strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement zu prüfen. Die neue Chemikalienpolitik der EU wird einen wichtigen Beitrag zu dieser Arbeit und zur Arbeit in anderen Gremien wie beispielsweise der OECD leisten;
22. **UNTERSTÜTZT** den Vorschlag in dem Weißbuch, diesen Herausforderungen durch die Entwicklung des REACH-Systems für den Umgang mit Chemikalien (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) zu begegnen, bei dem neue Stoffe und Altstoffe prinzipiell den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, hebt jedoch hervor, dass das REACH-Konzept noch weiter entwickelt werden muss, um eine vereinfachte Identifizierung von Chemikalien, die zur Besorgnis Anlass geben, und ein entsprechendes Risikomanagement zu gewährleisten;

BETONT, dass

23. Tierversuche auf das Maß beschränkt werden sollten, das zur Erreichung der Ziele der Strategie einschließlich eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt notwendig ist. Die Industrie sollte alle vorhandenen Daten zur Verfügung stellen, damit Wiederholungen von Versuchen vermieden werden. Es müssen Mechanismen geschaffen werden, die gewährleisten, dass keine unnötigen Testanforderungen gestellt werden. Für die Erforschung, Entwicklung und Validierung weltweit akzeptierter Leitlinien für alternative in vitro-Versuchsmethoden müssen angemessene Finanzmittel bereit gestellt werden, damit die Arbeit auf allen Ebenen beschleunigt werden kann. Bei Aktivitäten im Rahmen des neuen Forschungsrahmenprogramms sollten diese Anforderungen als eine der Prioritäten berücksichtigt werden. Die Gemeinschaft sollte dieses Thema nicht nur im ECVAM (Europäisches Zentrum zur Validierung Alternativer Methoden) voranbringen, sondern auch im Rahmen der OECD aktiver dafür eintreten, dass validierte, alternative Versuchsmethoden, bei denen keine Versuchstiere verwendet werden, in größerem Maße anerkannt werden;
24. zusätzliche Forschungsarbeit erforderlich ist, um unsere Kenntnisse über die Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt zu verbessern; dazu gehört auch die Entwicklung von Risikobewertungsmethoden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass über öffentliche Forschungsprogramme auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für diese Forschung bereitgestellt werden;
25. der Industrie eine allgemeine Verpflichtung auferlegt werden sollte, ausreichend Wissen zusammenzutragen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Sicherheit von Chemikalien gewährleistet ist (Sorgfaltspflicht); dies gilt unabhängig vom Produktionsvolumen und selbst dann, wenn keine besonderen Datenanforderungen festgelegt worden sind;
26. die Industrie im Hinblick auf eine Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht Daten, einschließlich Informationen über Eigenschaften, Volumen und Verwendung, zu allen hergestellten und - auch als Bestandteil von Produkten - verwendeten Chemikalien aufzeichnen und jede dieser Aufzeichnungen den Behörden auf Antrag zugänglich machen sollte;
27. die Industrie auch die Qualität ihrer Risikobewertungen und Risikoverringerungsstrategien beispielsweise durch Audit/Peer Review oder durch andere Mittel gewährleisten sollte;
28. in dem neuen System im Allgemeinen gewährleistet sein muss, dass eine Chemikalie nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, wenn die nach dem REACH-System erforderlichen Informationen von der Industrie nicht innerhalb der im Rahmen des Systems zu setzenden angemessenen Fristen vorgelegt werden;

29. der Zeitplan für die Registrierung von Informationen über Stoffe im Großen und Ganzen Unterstützung findet, vorausgesetzt, das System ist flexibel genug, um eine frühzeitigere Registrierung und ein frühzeitigeres Screening von Stoffen, die zur Besorgnis Anlass geben, in Betracht zu ziehen; das System muss um Prioritätensetzungen im Hinblick auf die zu bewertenden Stoffe sowie um zusätzliche Fristen für die Bewertung und Datenevaluierung sowie für Beschlüsse über Risikomanagementmaßnahmen, einschließlich der Zulassung, ergänzt werden, damit Kostenwirksamkeit sowie das Erreichen des Ziels einer nachhaltigen Verwendung von Chemikalien gewährleistet sind;
30. hinsichtlich der Verwendung von Chemikalien als Bestandteile von Produkten der im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik (IPP) dargelegte Ansatz einen bedeutenden Beitrag leisten kann, der in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen zum Grünbuch, die heute vom Rat angenommen wurden, weiter entwickelt werden muss;
31. das neue System alle zu Besorgnis Anlass gebenden Verwendungen von Chemikalien als Bestandteile von Produkten einschließen muss. Die Kommission muss daher eingehender prüfen, wie Produkte, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden, genauso erfasst werden können wie Produkte, die innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden, und sie muss bis zum Ende des Jahres 2001 entsprechende Vorschläge unterbreiten;
32. Hersteller und nachgeschaltete Verwender einen wirkungsvollen Kommunikationsprozess innerhalb der Produktkette entwickeln sollten, der auf einer geteilten Verpflichtung im Hinblick auf die sichere Verwendung ihrer Produkte beruht; dabei müssen die einschlägigen Informationen über die sichere Verwendung von Chemikalien und Produkten allen Verwendern zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang von Interessengruppen zu nicht vertraulichen Informationen in der zentralen Datenbank des Systems ist wichtig, aber nicht ausreichend. Zusätzliche Mittel zur Verbesserung des Zugangs zu den Informationen sollten entwickelt werden, damit Verbraucher und professionelle Verwender in Bezug auf Umwelt und Gesundheit die beste Wahl treffen können. Solche Maßnahmen könnten sich auf eine allgemeine Verpflichtung für Hersteller, nachgeschaltete Verwender und (Groß)Händler stützen, unter Berücksichtigung der Rechte des geistigen Eigentums umfassende Informationen über den Gehalt an Chemikalien in Produkten sowie über die Gefahren und Risiken dieser Chemikalien in einer zugänglichen und verständlichen Form bereitzustellen und die Produkte entsprechend zu kennzeichnen. Ferner sollte der Zusammenhang zwischen der Datenerfassung im Rahmen des neuen Systems und den bestehenden Kennzeichnungs- und Einstufungsvorschriften geklärt werden;

33. die Verantwortung für die Verwaltung des REACH-Systems zwischen den Behörden in den Mitgliedstaaten, der Kommission und einer Zentralstelle aufgeteilt werden muss. Die Zentralstelle sollte spezielle Aufgaben wahrnehmen, wie beispielsweise die Verwaltung des Zentralregisters und die Vorbereitung von Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene sowie die Unterstützung der Behörden bei deren Evaluierung von Chemikalien. Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche unter den Mitgliedstaaten muss geklärt werden;
34. die Mitgliedstaaten und die Kommission sich uneingeschränkt für eine effiziente Umsetzung des neuen Systems einsetzen müssen, indem sie auf allen Ebenen ausreichende Ressourcen bereitstellen und indem Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten getroffen werden;
35. alle einschlägigen Bestimmungen der neuen Chemikalienpolitik so ausgearbeitet und angewendet werden müssen, dass sie den Vorschriften des UN-ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten voll und ganz entsprechen;

RUFT die Kommission **AUF**

36. bis Ende 2001 ihre wichtigsten Vorschläge für ein einfaches, klares und transparentes Regelwerk zur Umsetzung der Strategie vorzulegen und darin auch die Verantwortlichkeiten von Herstellern und nachgeschalteten Verwendern zu klären und Verfahren vorzusehen, durch die Risikominderungsmaßnahmen schnell getroffen werden können; damit soll sichergestellt werden, dass die in der Strategie vorgesehenen Zeitpläne eingehalten werden können;
37. so rasch wie möglich eine Task Force mit Vertretern aus den Mitgliedstaaten zu bilden, die im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften in Konsultation mit der Industrie, NRO und anderen betroffenen Interessengruppen arbeitet und deren Aufgabe es ist, Möglichkeiten zur Identifizierung von Chemikalien, die zur Besorgnis Anlass geben, zu erforschen, damit Prioritäten für entsprechende Maßnahmen, die Entwicklung klarer und transparenter Screening-Kriterien, die wesentlichen Informationsanforderungen und die Prüfung des Einsatzes von chemischen Gruppierungs- und Modellierungstechniken festgelegt werden können. Die Verfügbarkeit der für eine solche Prioritätensetzung erforderlichen Informationen, wie beispielsweise die von der Industrie bereitgestellten Daten über in großen Mengen hergestellte Altstoffe (ICCA), sollte ebenfalls bewertet werden. Die ersten Ergebnisse der Arbeit in der Task Force sollten bis Ende 2002 vorliegen, damit die Industrie mit der Erfassung von Daten beginnen kann, bevor die Rechtsvorschriften in Kraft treten, und so die Fristen eingehalten werden können;

ERSUCHT die Kommission, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge

38. den Zusammenhang mit Rechtsvorschriften in anderen Bereichen eingehender zu untersuchen, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 1999 gefordert, und Maßnahmen zu prüfen, um legislative Doppelarbeit zu vermeiden und in allen Bereichen des Gemeinschaftsrechts wie zum Beispiel Arbeitssicherheit, Gefahren schwerer Unfälle, Verbraucherschutz, Lebensmittelverpackungen, Wasser, Abfall, Pflanzenschutzmittel, Biozide, kosmetische Artikel, Spielzeug, usw. Kohärenz und das gleiche Schutzniveau zu erreichen;
39. zu untersuchen, ob im Rahmen des REACH-Systems ein einfaches Register eingerichtet werden sollte, in das auch in einer Menge unter 1 Tonne hergestellte Stoffe aufgenommen würden, mit dem Ziel, wenn möglich, Prioritäten für Stoffe festzulegen, die zur Besorgnis Anlass geben;
40. zu untersuchen, wie Screening-Verfahren entwickelt werden können, damit Chemikalien mit potenziell schädlichen Eigenschaften oder zu Besorgnis Anlass gebende Verwendungen wirksam ermittelt werden können, mit dem Ziel, Prioritäten im Hinblick auf Stoffe zu setzen, über die dringend zusätzliche Informationen nötig sind oder die ein beschleunigtes Risikomanagement erfordern;
41. zu untersuchen, wie Kriterien dafür entwickelt werden können, Stoffe in Besorgniskategorien einzustufen, und die Verwendung von Entscheidungsbäumen zu erforschen, um entsprechend einem klugen und vorsorgenden Chemikalienmanagement konsequente Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die auf Gefahrenkriterien und Verwendungszwecken beruhen;
42. die Datenanforderungen für Stoffe weiter zu untersuchen, die in Mengen unter 10 Tonnen hergestellt werden, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen für eine Einstufung und Kennzeichnung ausreichen, und um die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken zu bewerten. Die Datensätze müssen auch angemessene Informationen für die Behandlung von Fällen nicht-beabsichtigter Freisetzung von Stoffen und zur Ermöglichung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beinhalten, wobei sicherzustellen ist, dass Tierversuche auf ein Mindestmaß reduziert werden;
43. Verfahren zu entwickeln, die sowohl von den Behörden als auch von der Industrie angewandt werden können, um die Ermittlung der einschlägigen Prüfstrategien zu vereinfachen und die Notwendigkeit von Tierversuchen auf ein Mindestmaß zu reduzieren; dazu gehört auch die Verwendung von Entscheidungsbäumen und speziellen Screeningmethoden für alle Chemikalien, wie die validierte Computermodellierung und Prüfungen zur Ermittlung persistenter und bioakkumulierbarer Chemikalien; die Kosten der Prüfanforderungen sind zu berücksichtigen;

44. zur Begrenzung des Aufwands des neuartigen Zulassungsverfahrens alle realistischen Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und der Verwendung verfügbarer Informationen auszuschöpfen; deshalb sollten Zulassungen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, allgemeine Geltung haben und auf Gemeinschaftsebene erteilt werden;
45. PBT- (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe) und VPVB-Stoffe (hochpersistente, hoch bioakkumulierbare Stoffe) in die Gruppen der zulassungspflichtigen Stoffe, die in sehr hohem Maße Anlass zur Besorgnis geben, aufzunehmen, sobald die nötigen Kriterien für ihre Identifizierung feststehen;
46. die Einbeziehung von bekannten Stoffen mit endokriner Wirkung in das Zulassungssystem ins Auge zu fassen, wenn vereinbarte wissenschaftlich gültige Prüfmethoden und -kriterien feststehen, und zu untersuchen, ob andere Stoffe mit Eigenschaften, die zur Besorgnis Anlass geben, wie z.B. sensibilisierende und chronisch toxische Stoffe, in das Zulassungssystem einbezogen werden müssen;
47. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Beitrag zur internationalen Arbeit am Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung (GHS) zu koordinieren und ferner dessen Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu analysieren und gegebenenfalls zu prüfen, ob Durchführungsvorschläge erforderlich sind;
48. weiter zu erforschen, wie eine Zentralstelle wie beispielsweise ein erweitertes ECB (Europäisches Chemikalienbüro) oder eine andere Stelle am besten organisiert und finanziert werden könnte, um eine Überschneidung von Aufgaben zu vermeiden, und wie Gebühren, Fonds und andere Finanzierungsmittel die Ressourcen einer solchen Stelle und die von den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Aufgaben unterstützen können, und die Gesamtkosten für die öffentliche Verwaltung in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu bewerten und zu minimieren, dass – wenn möglich – diejenigen Kosten nicht überschritten werden, die mit einer vollständigen Durchführung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften verbunden sind;

49. Mechanismen zu entwickeln und praktische Regeln zu definieren, die bei der Durchführung des Systems einsetzbar sind und anhand deren die Industrie Prüfdaten und andere Informationen bereitstellt, um Doppelprüfungen und Marktverzerrungen zu vermeiden, und zugleich unter gebührender Berücksichtigung der Eigentumsrechte der Seite, die die Daten erstellt, eine gerechte Kostenteilung zu gewährleisten.
50. zu untersuchen, wie eine effiziente Durchführung sichergestellt werden kann, und die Angemessenheit des Systems der Industrie zur Sicherstellung der Datenqualität und den Vollzug der neuen Rechtsvorschriften zu prüfen; vorzusehen sind auch Bestimmungen über eine Überprüfung der Durchführung, damit Anpassungen vorgenommen werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden;
